

RS Vwgh 1992/8/7 87/14/0166

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.08.1992

Index

- L78000 Elektrizität
- L78100 Starkstromwege
- L82800 Gas
- yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜGStGBI 6/1945 zuzurechnen sind
- 58/02 Energierecht
- 58/03 Sicherung der Energieversorgung

Norm

- EnergiewirtschaftsG 1935 §2 Abs2;
- EnFG 1979 §16 Abs1;
- EnFG 1979 §17;
- EnFG 1979 §3 Abs2;

Rechtssatz

Für die steuerfreie Rücklagenbildung iSd EnFG ist weder Voraussetzung, daß energiewirtschaftlich zweckmäßige Anlagen bereits errichtet wurden, noch daß ihre Errichtung konkret nachweisbar geplant ist. Einzige Konsequenz des Umstandes, daß die Anschaffung (Herstellung) solcher Anlagen unterbleibt, ist die im § 17 EnFG 1979 vorgesehene gewinnerhöhende Auflösung und Nachversteuerung der steuerfrei gebildeten Rücklagen im fünften Jahr nach ihrer Bildung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1987140166.X01

Im RIS seit

28.09.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>